

Niedersächsische Schachjugend
im Niedersächsischen Schachverband e.V.
Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

1.1 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV).

1.2 Sie wird von der Jugend und den Mitarbeitern in Jugendbereich gebildet.

1.3 Die NSJ gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Zweck

Die NSJ sieht ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports im Jugendbereich.

§ 3 Finanzierung

Die NSJ erhält neben den Jugendbeiträgen einen jährlich zu vereinbarenden Verbandszuschuss, der den Vorhaben der NSJ und den Möglichkeiten des NSV angemessen ist, sowie Spenden und Zuschüsse, die dem NSV für den Jugendbereich zufließen. Die Höhe der Jugendbeiträge legt der Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes fest.

§ 4 Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand und Vorstand

4.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzende
- Die Jugendversammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand.

- Referent für Finanzen

4.2 Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Turnierleiter Einzel
- Turnierleiter Mannschaft
- Referent für Mädchenschach
- Referent für Spitzensport
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendsprecher
- Referent für Schulschach
- Referent für Finanzen
- Referent für Organisation

4.2.1 Der Vorstand wird von der Jugendversammlung (in den Jahren mit ungeraden Zahlen) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

4.2.2 Wiederwahl ist mit Ausnahme des Jugendsprechers unbegrenzt zulässig.

4.2.3 der Jugendsprecher muss bei der Erstwahl nach den Altersgrenzen des NSV jugendlich sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur einmal.

4.2.4 Der Jugendsprecher ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien der NSJ in beratender Funktion teilzunehmen. Er ist von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einzuladen.

4.3.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die NSJ im Vorstand des NSV als Jugendwart des NSV.

4.3.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Interessen der NSJ nach innen und außen.

4.4 Die Turnierleiter sind für die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren verantwortlich.

- 4.5 Der Referent für Mädchenschach nimmt die Aufgaben des Mädchenschachs mit Ausnahme des Schulschachs wahr.
- 4.6 Dem Referenten für Schulschach obliegt die Jugendarbeit im Schulwesen.
- 4.7 Der Referent für Spitzensport ist verantwortlich für die Nachwuchsförderung und für den Bereich Spitzensport.-
- 4.8 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der NSJ.
- 4.9 Der Referent für Finanzen bearbeitet den Finanzbereich; er ist der NSJ und dem NSV verantwortlich (Revisionspflicht).
- 4.10. Der Referent für Organisation ist zuständig für die Koordination und Planung von Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Breitensportbereich, sowie für den Kontakt zur Sportjugend Niedersachsen und dem Landessportbund.
- 4.10.1 Scheiden vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorsitzende bis zur kommissarischen Besetzung des Amtes durch den geschäftsführenden Vorstand einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4.10.2 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.
- 4.11 Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus Nichtvorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- 4.12 Der Vorstand berät und beschließt Konzepte und Ordnungen (mit Ausnahme der Turnierordnung). Er ist verantwortlich für die Spitzen- und Breitensportförderung.
- 4.13 Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Jugendversammlung, des Vorstandes und die Einhaltung der NSJ- Ordnungen. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Referenten. Er übernimmt die Kontaktpflege zur Deutschen Schachjugend, dem NSV, der Sportjugend Niedersachsen und zu den Jugendorganisationen der Bezirke.
- 4.14 Der geschäftsführende Vorstand kann finanzwirksame Beschlüsse fassen.

§ 5 Jugendversammlung

5.1.1 Die ordentliche Jugendversammlung findet grundsätzlich in jedem Jahr vor dem Kongress des NSV statt.

5.1.2 Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einen Monat vorher schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

5.1.3 Sie wählt nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte den Vorstand und zwei Beisitzer für den JASS

5.2.1 Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

5.2.2 Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses mindestens ein Fünftel der Mitgliedvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen.

5.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

5.4.1 Jeder Bezirk verfügt je begonnene fünfzig gemeldete Jugendliche über je eine Stimme. Jeder Verein verfügt je begonnene fünf gemeldete Jugendliche über je eine Stimme. Für die Berechnung der Stimmzahl gelten alle Mitglieder des Niedersächsischen Schachverbandes, die im Kalenderjahr der Vollversammlung höchstens 18 Jahre alt werden, als Jugendliche.

5.4.2 Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

5.4.3 Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Stimme mit Ausnahme bei Entlastungen und Wahlen.

§ 6 Turnierausschuss

6.1 Dem Turnierausschuss gehören an:

- Turnierleiter Mannschaft (Ausschussvorsitzender)
- Turnierleiter Einzel
- Referent für Mädchenschach
- je ein Vertreter der Bezirke

6.2 Die Zuständigkeiten des Turnierausschusses erstrecken sich auf Änderungen der Jugendturnierordnung sowie Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten spieltechnischer Art als Revisionsinstanz.

6.3 Finanzwirksame Beschlüsse des Turnierausschusses sowie Änderungen der Jugendturnierordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Widerspruch durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen.

§ 7 Jugendausschuss für Spitzensport (JASS)

7.1 Dem JASS gehören an:

- Referent für Spitzensport (Ausschussvorsitzender)
- ein vom NSJ Vorstand zu wählender Vertreter
- zwei von der Jugendversammlung zu wählende Vertreter

7.2 Der JASS ist zuständig für die Nominierung von Spielern in die Kader für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Ebenso entscheidet er über die Vergabe von Freiplätzen bei Landesjugendeinzelmeisterschaften sowie über die Nominierung von Auswahlmannschaften und Teilnehmern über der Landesebene, soweit diese nicht durch Qualifikation feststehen.

7.3 Finanzwirksame Beschlüsse des JASS bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn kein Widerspruch durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen.

§ 8 Kassenprüfer

8.1 Die Kassenprüfung wird durch die Finanzordnung des NSV geregelt.

9. Streitfälle und Verstöße

9.1 Bei Streitfällen und Verstößen gegen Bestimmungen der Spielregeln, der Turnierordnung der NSJ sowie bei unsportlichem Verhalten, können eingesetzte Schiedsrichter und die Turnierleiter folgende Maßnahmen verhängen: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen, Verlusterkklärung einzelner Partien oder von Mannschaftskämpfen, Ausschluss von laufenden Veranstaltungen, Anordnung den Spielraum zu verlassen. Zusätzlich können Punktabzug, Geldbußen bis zu 250 Euro, Sperren bis zu zwei Jahren verhängt werden. Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen der NSJ und des NSV.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Zur Regelung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.

10.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Jugendversammlung und der Zustimmung des Präsidiums des NSV.

10.3 Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

10.4 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder einer darauf abgeleiteten Ordnung der NSJ nicht abschließend geregelt sind, ist sinngemäß nach der Satzung und den Regelungen des NSV zu verfahren.

10.5 Diese Jugendordnung entspricht der Fassung vom 16.Juni 1990 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen vom 15.Juni 1996, 26.Juni 1999, 23.Juni 2001, 10.Juli 2005 und 09.Juli.2006.